

Ung Vorlage		Vorlage-Nr: FB 20/0182/WP18
Federführende Dienststelle: Dezernat II		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 06.11.2023
		Verfasser/in: Jonek, Pascal
Einführung eines Public Corporate Governance Kodex		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.11.2023	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
13.12.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, den der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Public Corporate Governance Kodex zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Public Corporate Governance Kodex.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Zur Steigerung der Transparenz und Kontrolle der kommunalen Beteiligungsgesellschaften hat die Verwaltung nach Anregung und unter Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung den als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügten Public Corporate Governance Kodex erarbeitet. Dieser Kodex soll einen Standard für das Zusammenwirken des Rates der Stadt Aachen, der Stadtverwaltung sowie der Beteiligungsgesellschaften schaffen, um sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zu gewährleisten.

Gleichwohl der Kodex in seinen Strukturen schon heute die vielfach gelebte Praxis widerspiegelt, soll der PCGK auch auf der Internetseite der Stadt Aachen veröffentlicht werden, um so auch weitergehend gegenüber den Bürger*innen Transparenz zu schaffen. Dies ist ein Grund, warum in den letzten Jahren insb. in den kreisfreien Großstädten entsprechende PCGKs beschlossen wurden.

Mit dem als Anlage beigefügtem Entwurf unterbreitet die Verwaltung dem Rat einen Vorschlag für ein solches Regelwerk. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diesen PCGK fortlaufend zu evaluieren und dem Rat nach drei Jahren einen Vorschlag über dessen weitere Ausgestaltung bzw. Fortführung zu unterbreiten.

Anlage:

Public Corporate Governance Kodex

Public Corporate Governance Kodex der Stadt Aachen

Stand: 01. August 2023

www.aachen.de



Inhalt

Präambel	1
I. Die Gesellschaft	2
1.1 Gesellschaftsvertrag	2
1.2 Gesellschafterversammlung	2
1.3 Aufsichtsrat.....	2
1.4 Geschäftsführung	3
II. Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Aufsichtsrat.....	5
2.3 Geschäftsführung	6
III. Compliance	6
IV. Spenden und Sponsoring	7
V. Steuerungs- und Kontrollinstrumente	7
5.1 Wirtschaftsplan	7
5.2 Jahresabschluss	8
5.3 Berichtswesen über die städtischen Beteiligungen durch das Finanzdezernat	8
5.4 Sonstige Prüfungsrechte.....	9
5.5 Offenlegung und Transparenz	9
VI. Inkrafttreten	9

Präambel

Die Stadt Aachen bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kommunaler Unternehmen, um einen Teil ihrer Aufgaben wahrzunehmen. Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Stadt Aachen zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen im Rahmen geltender gesellschaftlicher Regelungen berechtigt und verpflichtet, um sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zu gewährleisten. Der **Public Corporate Governance Kodex der Stadt Aachen** (nachfolgend Kodex) schafft einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungen). Er fußt auf den allgemeinen Prinzipien von Orientierung und Transparenz. Dadurch soll das Vertrauen in Entscheidungen der Politik, der Verwaltung und der Unternehmensleitungen (Regelfall Geschäftsführung/Vorstand) gestärkt werden. In diesem Sinne soll der nachfolgende Kodex einen nachvollziehbaren und verbindlichen Rahmen darstellen, um das gemeinsame Verständnis von öffentlichen Unternehmen und der Stadt Aachen in Bezug auf die wahrzunehmenden Aufgaben der Daseinsvorsorge nach Inhalt und Struktur zu definieren. Der Kodex spiegelt in seinen Strukturen schon heute die vielfach gelebte Praxis wider.

Die Stadt Aachen ist den Grundsätzen und Zielsetzungen dieses Kodexes bei all ihren Beteiligungen, gleich in welcher Rechtsform (Personen-/Kapitalgesellschaft, Zweckverband, Verein, Genossenschaft, AöR), verpflichtet. Die einzelfallspezifische Umsetzung konkreter Vorgaben obliegt ihr vorbehaltlos in den Beteiligungen, in denen sie aufgrund der Mehrheitsverhältnisse oder sonstiger Regelungsinhalte, wie z.B. in Konsortialverträgen, alleine für eine Umsetzung Sorge tragen kann. Trifft dies nicht zu, so ist durch die städtischen Vertreter*innen auf eine analoge Anwendung des PCGK auf Ebene der Beteiligung hinzuwirken, sofern Mehrheitsverhältnisse und/oder Beteiligungsform dies zulassen.

Hierzu sorgt die Stadt Aachen für ein wirkungsvolles städtisches Beteiligungsmanagement/-controlling (im Folgenden: Beteiligungscontrolling) und stattet dieses qualitativ und quantitativ in angemessener Form personell und materiell aus.

Die Einführung und Umsetzung dieses Kodexes ist eine Entwicklung und begreift sich als fortlaufenden Prozess. Die betroffenen Beteiligungen berichten dem städtischen Beteiligungscontrolling jährlich schriftlich über den Stand des Umsetzungsprozesses.

Der vorliegende Kodex sieht das „Comply-or-explain“-Prinzip vor. Die Geschäftsführungen/Vorstände der Beteiligungen geben jährlich gemeinsam mit den Aufsichtsräten eine Entsprechenserklärung ab. Darin sind Abweichungen bzw. die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar zu begründen. **Empfehlungen** des Kodexes sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Möglichkeit, mit entsprechender Begründung von den Empfehlungen des Kodexes abweichen zu können, ermöglicht den Gesellschaften, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen und tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Ferner enthält der Kodex **Anregungen**, die durch die Verwendung der Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnet sind. Von diesen kann abgewichen werden. Dies ist in der jährlichen Entsprechenserklärung auszuweisen.

Im Übrigen bezieht sich der Kodex auf Regelungen, die als geltendes Recht oder geltende Beschlusslage ohnehin von den Beteiligten zu beachten sind.

Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH geführt werden, ist der Kodex im Folgenden an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für städtische Beteiligungen in anderen Rechtsformen gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Die für die Verwaltung entsandten Vertreter*innen der Gesellschafterin veranlassen und begleiten die Umsetzung der Regeln dieses Kodex in den Gesellschaften. Über den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Kodex entscheidet der Rat der Stadt Aachen. Die durch die Stadt Aachen entsandten oder auf ihre Veranlassung gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben die Einführung und Umsetzung des Kodex zu unterstützen.

I. Die Gesellschaft

1.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage der Gesellschaft. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung¹, Aufsichtsrat, Geschäftsführung).

1.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Anteilseigner nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Anteilseigner durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.

1.3 Aufsichtsrat

- (1) Sofern ein fakultativer Aufsichtsrat gebildet wurde, so ist dieser das zentrale Kontrollorgan des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft. Er hat insbesondere die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und Empfehlungen zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abzugeben. Die genaue Aufgabenzuordnung und die Abgrenzung zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag.
- (2) Der Rat der Stadt entsendet die Aufsichtsratsmitglieder bzw. entscheidet über den Vorschlag zur Entsendung. Nach gesetzlicher Vorgabe hat der Rat für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung zu sorgen. Gemäß § 113 Abs. 6 S. 1 GO NRW haben die Vertreter*innen über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.
- (3) Der Rat der Stadt soll für die von ihm entsandten Mitglieder analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat Zielgrößen festlegen. Bei der Besetzung sollte auf Geschlechterparität hingewirkt sowie Diversität berücksichtigt werden.

¹ Soweit Begrifflichkeiten gesetzlich normiert sind, werden diese entsprechend angewandt. Im Übrigen erfolgt eine geschlechtssensible Sprache.

- (4) Die kommunalen Vertreter*innen in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung i.S.d. öffentlichen Zwecks nach § 107 bzw. 107a GO NRW sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen. Sie haben insbesondere zu überprüfen, ob die strategische und operative Planung der Geschäftsführung mit den strategischen und wirtschaftlichen Zielvorgaben der Gesellschafterin übereinstimmen.
- (5) Gemeinsam mit der Geschäftsführung gibt der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung zur Einhaltung dieses Kodexes (PCGK-Entsprechenserklärung) ab. Die Erklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre öffentlich zugänglich zu machen. Das Beteiligungscontrolling prüft, ob die Erklärung abgegeben und veröffentlicht wurde.
- (6) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung (GeschO) geben, die dem städtischen Beteiligungscontrolling zur Verfügung zu stellen ist. Wird eine GeschO auch für die Geschäftsführung beschlossen, ist diese ebenfalls zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Beteiligungen unterliegen im Hinblick auf ihre Tätigkeit einer besonderen Verantwortung. Um dieser Verantwortung im Hinblick auf die meist ehrenamtliche Wahrnehmung des Mandats nachkommen zu können, ist der Aufsichtsrat zwingend schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen vollständigen Unterlagen mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Lediglich in nachweislich dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Ist diese Verfahrensweise nach Inkrafttreten des PCGK nicht im Gesellschaftsvertrag verankert, so ist sie umgehend in die GeschO aufzunehmen. Zur Arbeitsentlastung der in den AR entsandten Mandatsträger erfolgt im Vorfeld der Sitzung durch das Beteiligungsmanagement eine Sichtung und Auswertung der Gremienunterlagen in Form von verdichteten Stellungnahmen mit Empfehlungen zur Entscheidungsfindung. Um dies grundsätzlich zu ermöglichen sind dem Beteiligungsmanagement die Unterlagen zeitgleich zur Verfügung zu stellen. Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung für die Beteiligung und/oder für die Gesellschafterin Stadt Aachen sind die Themen so zeitig vor dem Versand der Einladung mit der Beteiligungsverwaltung inhaltlich abzustimmen, dass die Einladungsfrist eingehalten werden kann.
- (8) Sofern für die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat Bezüge gewährt werden, so wird die den städtischen Vertreter*innen gewährte Gesamthöhe der Bezüge, über die Angabepflicht des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW hinaus, im [Gläsernem Rat](#) der Stadt Aachen veröffentlicht. Dem Beteiligungscontrolling ist unaufgefordert jede Änderung der gewährten Bezüge/Aufwandsentschädigungen binnen 4 Wochen mitzuteilen.

1.4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist das Handlungsorgan der Gesellschaft. Sie muss auch die Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschafter*innen und dem Aufsichtsrat fördern und unterstützen. Bei ihren Entscheidungen orientiert sich die Geschäftsführung an den gesamtkommunalen Zielen und trägt damit ihrer öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens gewonnen. Sofern der Aufsichtsrat hierfür einen Personalausschuss einsetzt, sollen keine Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrates übertragen werden und eine laufende transparente Beteiligung des Aufsichtsrates ist sicherzustellen. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit von Geschäftsführer*innen soll mit einem erneuten Beschluss der Gesellschafterversammlung einhergehen, der

vom Aufsichtsrat vorbereitet wird. Die Vorgaben bezüglich der Beteiligung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium sowie einer frühzeitigen und umfassenden Einbeziehung des/der Gesellschafter(s) gilt im Übrigen auch bei indirekten Beteiligungen. Ist hierfür eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags erforderlich, ist sie binnen eines Jahres zu veranlassen. Eine Stellenbesetzung ohne ausdrückliche Zustimmung des/der Gesellschafter(s) ist nicht zulässig.

- (3) Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung sollen die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken. Bei Geschäftsführungsorganen mit mehr als zwei Mitgliedern sollen Geschlechterparität und Diversität angestrebt werden. Erfolgen Ausgründungen (wie insbesondere die Bildung von Tochtergesellschaften), sind diese ebenfalls in den Regelungen des PCGK zu unterstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die erstmalige Bestellung der Geschäftsführung einer Ausgründung.
- (4) Die Vergütung der Geschäftsführung sollte neben fixen auch variable/erfolgsabhängige Bestandteile enthalten. Aus Transparenzgründen ist die Vergütung unter Aufschlüsselung der verschiedenen Bestandteile (z.B. im Jahresabschluss) und des vom Aufsichtsrat zu definierenden Kriterienkatalogs für die variablen Anteile (Kriterien, Bewertungsmaßstäbe) offen zu legen.
- (5) Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungscontrolling der Stadt Aachen abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten, und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.
- (6) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes, insbesondere auf Ebene der Teilkonzerne an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Managementsystem. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Hierüber ist dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter zu berichten.
- (7) Der Geschäftsführung obliegt die Verantwortung für die interne Revision. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung kann der internen Revision Prüfaufträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einbezogen werden. Die Prüfaufträge werden schriftlich erteilt. Über die Prüfergebnisse der internen Revision ist die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind, sofern Gründe zur Beanstandung festgestellt wurden, zu informieren. Darüber hinaus soll der/die Leiter*in der internen Revision mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat über die Arbeit der internen Revision berichten.
- (8) Die Geschäftsführung hat, auch im Hinblick auf § 109 GO NRW, die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für sonstige Aufwendungen des Unternehmens, wie bspw. Repräsentationen, Sponsoring, Aufmerksamkeiten oder auch für betriebsinterne – der Personalgewinnung oder Personalbindung zuzuordnende - Veranstaltungen.
- (9) Die Gesellschaft soll eine Geschäftsordnung erlassen, in der auch eine Regelung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch die Geschäftsführungsmitglieder vereinbart wird. Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats (falls es keinen Aufsichtsrat gibt: nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung) übernehmen. Die Nebentätigkeiten dürfen den Zielen und Interessen der Gesellschaft und der Stadt nicht entgegenstehen.

II. Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention

2.1 Allgemeines

Die Gesellschaftsorgane – Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung – arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens und gemäß den von der Stadt Aachen gesetzten Zielen zusammen.

2.2 Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat dabei die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.
- (2) Im Falle eines persönlichen Interessenkonfliktes darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mit beraten und an dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei Rechtsgeschäften des Unternehmens mit dem Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Einleitung oder Beilegung eines Rechtsstreits mit ihm. Hierzu zählen auch solche Rechtsgeschäfte, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund*innen, Lieferant*innen, Kreditgeber*innen oder sonstigen Geschäftspartner*innen der Gesellschaft entstehen können. In der Regel sind hier außerordentliche Geschäftsbeziehungen betroffen.
- (3) Bei nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten in der Person des Aufsichtsratsmitgliedes soll dieses sein Mandat niederlegen. In besonders gravierenden und andauernden Konfliktfällen ist das Mandat zurückzugeben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Bedarfes im üblichen Geschäftskundenrahmen. Wird im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen, ist vor Abschluss eines Vertrags die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
- (4) Vor Entscheidungen von herausragender oder grundsätzlicher Bedeutung in Bezug auf die strukturelle Fortentwicklung des Unternehmens oder die gesetzten strategischen Ziele von Unternehmen und Stadt ist der Rat der Stadt Aachen im Vorfeld zu beteiligen. Gleiches gilt für Entscheidungen, die in einem besonderem Konfliktfeld zwischen Unternehmensinteresse und städtischem Interesse liegen. Der Rat der Stadt Aachen kann eine Empfehlung oder Weisung aussprechen.
- (5) Aufsichtsratssitzungen sind gem. der Regelungen des § 109 AktG nichtöffentlich. Aufsichtsratsmitglieder sind nach § 116 Abs. 1 i.V.m. § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese betrifft nach § 116 Abs. 1 S. 2 AktG auch insbesondere „...erhaltene vertrauliche Berichte...“ wie z.B. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen.

2.3 Geschäftsführung

- (1) Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassendem Wettbewerbsverbot. Sie unterliegen darüber hinaus einer nachwirkenden Treuepflicht, die ein zweijähriges nachwirkendes Wettbewerbsverbot umfasst.
- (2) Geschäftsführer*innen dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen (Insidergeschäfte).
- (3) Jedes Geschäftsführungsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und das andere Geschäftsführungsmitglied hierüber zu informieren und entsprechend alle Tätigkeiten und Maßnahmen die diesem Befangenheitsmaßnahmen zuzuordnen sind an das andere Geschäftsführungsmitglied abzutreten oder im Übrigen eine Entscheidung des Aufsichtsrates herbeizuführen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Geschäfte des täglichen Lebens sind hiervon unberührt.

III. Compliance

- (1) Die Beteiligungsgesellschaften sollen für ihre Unternehmensbereiche eine Compliance-Richtlinie aufstellen und fortlaufend weiterentwickeln. Ziel ist die Vermeidung von Gesetzesverletzungen, insbesondere von Korruption und wettbewerbs- oder kartellwidrigen Absprachen. Die Compliance-Richtlinie kann auch Regelungen zu Spenden und Sponsoring (Ziff. IV) enthalten.
- (2) In Beteiligungsunternehmen mit in der Regel mehr als 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) sollte eine Person mit Compliance-Aufgaben beauftragt werden. Die für Compliance zuständige Stelle soll nach Möglichkeit unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein.
- (3) Wenn eine Person gem. Abs. 2 mit Compliance-Aufgaben beauftragt ist, sollte das Beteiligungsunternehmen eine Whistleblower-Hotline oder ein vergleichbares System einrichten, um das Erfassen von möglicherweise compliancerelevanten Sachverhalten zu erleichtern.
- (4) Die Compliance-Beauftragte Person hat regelmäßig, darüber hinaus anlassbezogen, der Unternehmensleitung mindestens halbjährlich zu berichten. Ist die Unternehmensleitung selbst betroffen, ist unmittelbar an das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, falls kein Aufsichtsrat besteht, an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (5) Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Geschäftsführungsmitglieder sowie Mitarbeiter*innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren (Ausnahme: geringwertige Aufmerksamkeiten).

IV. Spenden und Sponsoring

- (1) Spenden sind freiwillige Leistungen (Geld- oder Sachzuwendungen) für einen gemeinwohlorientierten oder sonstigen sozialadäquaten Zweck, die ohne Gegenleistung gewährt werden. Spenden sind zulässig, wenn sie den üblichen Gepflogenheiten entsprechen und sich anlassbezogen in einem angemessenen Rahmen bewegen.
- (2) Sponsoring ist jede vertraglich geregelte Zuwendung im Sinne des Absatzes 1 gegen eine angemessene Gegenleistung.
- (3) Kommunale Unternehmen sind gehalten, das ehrenamtliche Engagement gemeinnütziger Organisationen durch Spenden und Sponsoring zu sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbaren Zwecken im angemessenen Umfang zu unterstützen, wenn sie mit Blick auf die Ergebnissituation der Gesellschaft vertretbar sind.
- (4) Spenden an Organisationen, denen ein Mitglied der Unternehmensleitung oder ein enges Familienmitglied angehört, sind dem Aufsichtsrat vor Auszahlung zur Entscheidung vorzulegen, sofern das Mitglied oder dessen enges Familienmitglied Funktionsträger*in bei der jeweiligen Organisation ist.
- (5) Spenden, die geeignet sind, das Ansehen der städtischen Beteiligungsgesellschaften oder der Stadt Aachen zu schädigen, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (6) Sponsoring ist unzulässig, wenn die Leistung des Beteiligungsunternehmens und die Gegenleistung des Gesponserten in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Beteiligungsunternehmen, die Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt erhalten oder voraussichtlich im aktuellen Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis erzielen, sollen einen Sponsoringvertrag nur abschließen, wenn hierdurch mittel- oder unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für das Beteiligungsunternehmen mittelfristig zu erwarten ist.
- (7) Sponsoring erfolgt nur auf Basis eines schriftlichen Vertrages und einer durchgeführten und dokumentierten Bewertung i. S. d. Absatzes 6. Über die Gesamtheit der bestehenden Spenden- und Sponsoringmaßnahmen ist der Aufsichtsrat in der Sitzung schriftlich zu informieren, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses befunden werden soll. Eine darüber hinausgehende Offenlegung konkreter Vertragsinhalte erfolgt aus wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dem Beteiligungscontrolling und den Kontrollorganen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Sponsoringverträge in Einzelfällen einzusehen.

V. Steuerungs- und Kontrollinstrumente

5.1 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass dieser vor Beginn des Planungszeitraums vom Aufsichtsrat beraten und in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann. Zuvor ist er mit dem städtischen Beteiligungscontrolling abzustimmen.

- (2) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Neben der Verbesserung der eigenen wirtschaftlichen Situation ist dabei auch der Haushaltssituation der Stadt Aachen Rechnung zu tragen, indem Zuschussbedarfe vermindert und Ausschüttungsmöglichkeiten verbessert werden, sofern die Aufgabenerfüllung und/oder die strategischen Vorgaben der Stadt als Gesellschafterin hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Jahresabschluss

- (1) Der/ die Abschlussprüfer*in berichtet über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung. Über entdeckte Schwachstellen, Verbesserungsmöglichkeiten usw. berichtet die/der Abschlussprüfer*in in einem Management-Letter, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält. Der Management-Letter ist sowohl der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungscontrolling zuzuleiten.
- (2) Das Beteiligungscontrolling der Stadt Aachen ist frühzeitig in die Vorbereitungen der beschlussfassenden Sitzung des Jahresabschlusses einzubinden und Einblick in den Entwurf des Jahresabschlusses zu geben.
- (3) Die/der Abschlussprüfer*in soll spätestens nach der sechsten Jahresabschlussprüfung in Folge gewechselt werden.
- (4) Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, sollte, außer in begründeten Ausnahmefällen, nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. Hier findet eine Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling statt.

5.3 Berichtswesen über die städtischen Beteiligungen durch das Finanzdezernat

- (1) Das Berichtswesen über die städtischen Beteiligungen soll eine wirksame Kontrolle der Beteiligungen ermöglichen und die erforderlichen Informationen für (politische) Entscheidungen geben. Es besteht aus
 - a) einer Übersicht als Anlage des Haushaltsplans;
 - b) sitzungsbezogenen Kommentierungen zu jeweiligen Aufsichtsratssitzungen bzw. Gesellschafterversammlungen an die städtischen Vertreter*innen im jeweiligen Gremium,
 - c) anlassbezogenen mündlichen oder schriftlichen Berichten, z.B. zu Business-Planungen einzelner Unternehmen, zur finanziellen Entwicklung usw.;
 - d) der mündlichen oder schriftlichen Beantwortung von Anfragen.
- (2) Zuständig für das Berichtswesen der städtischen Beteiligungen ist das Finanzdezernat. Die berichtspflichtigen Unternehmen haben alle für das Berichtswesen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig dem hier über den Fachbereich „Finanzsteuerung“ zugeordneten Beteiligungscontrolling vorzulegen. Insbesondere in Bezug auf die unter lit. b) zu erstellenden Berichte, obliegt den Unternehmen die zeitgerechte Vorlage der relevanten Gremienunterlagen.

5.4 Sonstige Prüfungsrechte

Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen ist das Prüfungsrecht nach § 54 HGrG einzuräumen. Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 2 lit. e) der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen verwiesen.

5.5 Offenlegung und Transparenz

Die Stadt Aachen verpflichtet sich grundsätzlich zur Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit – auch in Beteiligungsangelegenheiten, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Vertraulichkeitsgrundsätze entgegenstehen.

Weitere Informationen der Unternehmen wie Gesellschaftsverträge, Vergütungsberichte und Geschäftsordnungen sollten über die Internetseiten der Unternehmen zugänglich sein.

VI. Inkrafttreten

Der Kodex tritt am Tag nach seiner Verabschiedung durch den Rat der Stadt Aachen in Kraft.

Anhand eines durch das Beteiligungscontrolling erstellten Erfahrungsberichts wird nach drei Jahren über die weitere Ausgestaltung und Fortführung entschieden.